

Prüfungsordnung

über

**die höhere Fachprüfung für dipl. Baumeisterinnen
und dipl. Baumeister**

vom 6. Juli 2011

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat erbringt den Nachweis, dass sie oder er über die notwendigen Handlungskompetenzen zur Führung einer Bauunternehmung verfügt. Sie oder er beherrscht die unter ihrer oder seiner Verantwortung laufenden Vorgänge und Handlungen ökonomisch, bautechnisch, gesetzeskonform, normkonform, ökologisch und sozial unter Beachtung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz sowie der Nachhaltigkeit.

Diese Kompetenzen bezüglich Prozessen, Vorgängen und Handlungen müssen sie beherrschen:

- Grundlagenwissen
Lernen, Regelwerke, Versicherungen, Mitarbeiterführung, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Bauphysik, Statik
- Normative Unternehmensführung
Vision / Leitbild / Unternehmenspolitik, Unternehmenskonzepte
- Strategische Unternehmensführung
Unternehmenszielsetzungen und Planungen, Gesellschaftsform, Unternehmensverbindungen, Bereichszielsetzungen und Bereichsplanungen, Marketingstrategie
- Operative Unternehmensführung
Operative Zielsetzungen, Organisationsplanung und -entwicklung, Ressourceneinsatz, Controlling
- Dispositive Unternehmensführung
Auslastungsplan, Personal, Finanzen, Infrastruktur, Information, Auftragsbeschaffung, Auftragsabwicklung, Projektmanagement
- System der Unternehmensführung
Messung, Analyse, Verbesserung

1.2 Trägerschaft

1.21 Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) als Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden auf der Grundlage der Vorgaben der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Prüfungskommission und den drei Kreiskommissionen übertragen.

2.12 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.13 Die Kreiskommissionen sind für die Durchführung der Prüfung wie folgt zuständig:

Kreis I: Kandidierende in französischer Sprache

Kreis II: Kandidierende in deutscher Sprache

Kreis III: Kandidierende in italienischer Sprache

2.2 Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

2.21 Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität übernimmt die Aufgabe der Berufsentwicklung und der Qualitätssicherung im SBV.

Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

2.22 Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität des SBV:

- a) legt die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- b) überprüft periodisch (mindestens alle 4 Jahre) die Aktualität der Modulinhalte;
- c) stellt dem Zentralvorstand des SBV Antrag auf Überarbeitung der Modulinhalte;
- d) stellt dem Zentralvorstand des SBV Antrag bezüglich der Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse.

2.3 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission

2.31 Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Mitglieder sind die Präsidentinnen und die Präsidenten, die technischen Leiterinnen und die technischen Leiter der 3 Kreise und die Sekretärin oder der Sekretär. Die Wahl erfolgt durch den SBV für eine Amtszeit von 4 Jahren.

2.32 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) genehmigt Budget und Abrechnung der Prüfung;
- d) genehmigt den jährlichen Prüfungsbericht;
- e) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung;
- f) entscheidet über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) überprüft die Modulabschlüsse und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- j) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- k) genehmigt das Prüfungsprogramm;
- l) koordiniert und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Kreiskommissionen und stellt sicher, dass die Aufgaben in den 3 Prüfungskreisen gleichwertig sind;
- m) wählt bei jeder der drei Kreiskommissionen die Chefinnen und die Chefs der Prüfungsteile und die Sekretärin oder den Sekretär.

2.33 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben der Aufgabengruppe Berufsbildung des SBV übertragen.

2.4 Zusammensetzung und Aufgaben der Kreiskommissionen

2.41 Die Kreiskommissionen bestehen aus 5 Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter, den Chefinnen und Chefs der Prüfungsteile, sowie der Sekretärin oder dem Sekretär.

Die Wahl der Chefinnen und Chefs der Prüfungsteile sowie der Sekretärin oder des Sekretärs erfolgt durch die Prüfungskommission für eine Amtszeit von 4 Jahren.

2.42 Die Kreiskommission

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- b) erarbeitet das Prüfungsprogramm zur Genehmigung durch die Prüfungskommission;
- c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben;
- d) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- e) stellt der Prüfungskommission Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung;
- f) stellt der Prüfungskommission Antrag auf einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) führt die Prüfung in ihrem Kreis durch;
- h) informiert die Prüfungskommission über ihre Zulassungs- und Notensitzungen in Form eines Protokolls;
- i) beurteilt die Abschlussprüfungen und stellt der Prüfungskommission Antrag auf Erteilung des Diploms;
- j) erstellt das Kreisbudget;
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.

2.5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.51 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen können die Kreiskommissionen Ausnahmen gestatten.
- 2.52 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn durch den SBV in der Amtssprache des durchführenden Kreises ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Atteste der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Vertiefungsrichtung
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) den Titel "Technikerin oder Techniker HF Bauführung", "Ingenieurin oder Ingenieur FH", „Architektin oder Architekt FH“ oder "Bauingenieurin oder Bauingenieur ETH", „Architektin ETH oder Architekt ETH“ tragen darf oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt und 3 Jahre Praxis als Bauführerin oder Bauführer in einer Bauunternehmung nachweist;
oder
- b) den eidg. Fachausweis Bau-Polierin oder Bau-Polier, Bauwerktrenn-Polierin oder Bauwerktrenn-Polier oder Verkehrswegbau-Polierin oder Verkehrswegbau-Polier besitzt und 5 Jahre Praxis als Bauführerin oder Bauführer in einer Bauunternehmung nachweist;
oder
- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis im Bauhauptgewerbe besitzt und 6 Jahre Praxis als Bauführerin oder Bauführer in einer Bauunternehmung nachweist;
und
- d) die erforderlichen Atteste der Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Kompetenznachweis:

- 4.03 Unternehmensführung Typ B
- 4.04 Auftragsbeschaffung Typ B
- 4.05 Projektmanagement Typ B

Mindestens je ein Kompetenznachweis des Typs A, B und C der drei folgenden Vertiefungsrichtungen:

- 4.06 Produktion Hochbau Typ A B C
- 4.07 Produktion Tiefbau Typ A B C
- 4.08 Produktion Verkehrswegbau Typ A B C

6 der 8 folgenden Kompetenznachweise

- 4.01 Persönlichkeitsentwicklung Typ A
- 4.02 Recht Typ A
- 4.09 Bausanierung Typ A
- 4.10 Logistik Typ A
- 4.11 Baustellenadministration Typ A
- 4.12 Personalmanagement Typ B
- 4.13 Rechnungswesen Typ A
- 4.14 Projektbearbeitung Typ C

Im Zeitpunkt der Prüfung dürfen die Kompetenznachweise nicht älter als 8 Jahre sein.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht von der Abschlussprüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen vor Beginn der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidatinnen und Kandidaten pro Prüfungskreis zugelassen werden können. In jedem Prüfungskreis wird jedoch mindestens alle 3 Jahre eine Abschlussprüfung durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der 3 Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Kreiskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Kreiskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Atteste von Modulabschlüssen einreichen oder die Kreiskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen und Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Höchstens eine Expertin oder ein Experte darf Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin und des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit	schriftlich	7.0 h
	mündlich	1.0 h
2 Fallstudien	schriftlich	7.0 h
	mündlich	1.0 h
Total		16.0 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.13 In beiden Prüfungsteilen werden die schriftlichen Positionen doppelt und die mündlichen Positionen einfach gewichtet.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.32 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEWERTUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Bewertung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Bewertung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten in beiden Prüfungsteilen wenigstens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal innerhalb von 5 Jahren wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten respektive der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **dipl. Baumeisterin oder dipl. Baumeister**
 - **Entrepreneur-construction diplômé ou entrepreneur-construction diplômée**
 - **Impresario costruttore diplomato o impresario costruttore diplomata**
- Als englische Übersetzung wird 'Entrepreneur in Construction with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training' empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand des SBV legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Kommissionen sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SBV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 6. Juli 2007 über die höhere Fachprüfung für dipl. Baumeisterin und dipl. Baumeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet frühestens 2012 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 6. Juli 2007 erhalten während den nächsten zwei Sessionen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 14. Juni 2011

Schweizerischer Baumeisterverband

Nationalrat Werner Messmer
Zentralpräsident

Dr. Daniel Lehmann
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 6. Juli 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Prof. Dr. Ursula Renold
Direktorin